



## Merkblatt zum Kleinen Waffenschein

(Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)

Jeder der eine Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe (SRS-Waffe) **mit sich führen** möchte, muss einen sogenannten **Kleinen Waffenschein** bei der zuständigen Waffenbehörde beantragen. Unter Führen versteht man das Beisichtragen (z. B. in der Jackentasche, in der Handtasche oder im PKW) von Waffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitzums und zwar auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.

**Der Erwerb und der Besitz** einer solchen Waffe ist ab 18 Jahren **ohne ausdrückliche waffenrechtliche Erlaubnis möglich**.

Diese Waffen müssen mit dem Zeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt („PTB-Zeichen“) versehen sein.



Der Kleine Waffenschein ist immer zusammen mit einem Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass) mitzuführen.

### Voraussetzungen für den Kleinen Waffenschein

- Volljährigkeit,
- waffenrechtliche Zuverlässigkeit (grundsätzlich keine Vorstrafen, keine Gewaltdelikte; vgl. § 5 WaffG),
- persönliche Eignung (z. B. keine Hinweise auf Suchterkrankungen; vgl. § 6 WaffG).

Zur Beurteilung Ihrer Zuverlässigkeit und Eignung holen wir eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister, aus dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und von der Polizei ein. Nach Erteilung des Kleinen Waffenscheins wird alle drei Jahre eine Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit und Eignung durchgeführt.

### Wie müssen Waffen mitgeführt werden?

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen dürfen in der Öffentlichkeit nur auf eine Weise geführt werden, dass sie von anderen Personen nicht wahrgenommen werden können (verdecktes Führen).

**ACHTUNG:** Das Führen von SRS-Waffen ist jedoch auch mit Kleinem Waffenschein bei Versammlungen (z. B. Demonstrationen und Kundgebungen) und öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Sportveranstaltungen, Wahlversammlungen, Märkte, Messen, Kirchweihen, Volks- und Schützenfesten) **verboten**.

### Wann darf geschossen werden?

Das Schießen ist ausschließlich in Notwehr- und Notstandssituationen erlaubt, d. h. keinesfalls leichtfertig oder „aus Spaß“ (§§ 32 bis 35 StGB, §§ 15 und 16 OWiG).

Außerdem ist das Schießen an Silvester auch mit dem Kleinen Waffenschein nicht erlaubt.



### **Wie sind Waffen und Munition aufzubewahren?**

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen (§ 36 WaffG).

Deshalb:

- Waffen und Munition getrennt in fest verschlossenen Behältnissen aufbewahren,
- Unbefugten (insbesondere Kindern) keine Zugriffsmöglichkeit geben,
- keine Information über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen an Außenstehende weitergeben.

### **Benötigt man für einen Pfefferspray einen kleinen Waffenschein?**

Offiziell ist der Kauf von Pfefferspray, mit dem Hintergedanken es gegen Menschen einzusetzen, nicht erlaubt. Das Spray muss also gekauft werden, um es ausschließlich als Abwehr gegen Tiere einzusetzen („Tierabwehrspray“). Der Verkauf und Erwerb eines solchen Abwehrsprays fällt nicht unter das Waffengesetz und daher auch völlig legal. Wenn allerdings ein Pfefferspray nicht als „Tierabwehrspray“ deklariert und gekennzeichnet ist oder über ein amtliches Prüfsiegel verfügt, wird ein Kleiner Waffenschein erforderlich.

### **Folge bei Verstößen**

Das Führen von SRS-Waffen ohne Kleinen Waffenschein stellt eine Straftat dar, die mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren geahndet werden kann.

Wer gegen die Vorschriften zum Mitführen, zur Aufbewahrung, zum Überlassen und zum Schießen verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.

Außerdem wird bei Verstößen ein Widerruf des Kleinen Waffenscheines bis hin zum allgemeinen Waffenbesitzverbot geprüft.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Ordnungsamt (Jagd- und Waffenbehörde) des Landratsamtes Biberach unter der Telefonnummer 07351 52-6440 bzw. 07351 52-6228 zur Verfügung.